



Landesbauernverband  
Brandenburg e.V.

Landesgeschäftsstelle

Dorfstraße 1  
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel.: (03328) 31 92 01  
Fax: (03328) 31 92 05

Internet: [www.lbv-brandenburg.de](http://www.lbv-brandenburg.de)  
e-Mail: [info@lbv-brandenburg.de](mailto:info@lbv-brandenburg.de)

Landesbauernverband Brandenburg e. V., Dorfstr. 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klim-  
Saschutz  
Minister Axel Vogel  
Henning-von-Tresckow-Straße 2  
14467 Potsdam

**nur per Mail**

30.05.2023

## Stellungnahme zum Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Vogel,

zunächst danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes für Brandenburg. Wir haben den Gesetzesentwurf intensiv unter Einbeziehung der Landwirtschaftsbetriebe und unserer Partner (z. B. aus dem Finanzbereich) geprüft und möchten uns jetzt auf die Stellen fokussieren, bei denen erhebliche Nacharbeit bestehen und die bei einer möglichen Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens dringendst zu klären sind. Insofern ist am bisherigen Verfahren zu kritisieren, dass keine externen Gutachter einbezogen wurden, die die Vorlagen des Ministeriums, aber auch der Stellungnehmenden aufgreifen.

Festzustellen ist, der vorgelegte Entwurf geht über die im Koalitionsvertrag getroffenen Regelungen hinaus, der lediglich Regelungen zu Eigentums- und Anteilserwerben vorsieht, aber nicht die Landpacht beinhaltet. Die Darstellung der Einbindung des Leitbilds in die Gesetzesbegründung ist nicht ausreichend. Für den Rechtsanwender muss deutlich werden, wo die politischen Verknüpfungen gesehen werden, um eine Überprüfung zu ermöglichen.

1. Zunächst bestehen aus **europarechtlicher Sicht Bedenken**. Es ist aus hiesiger Sicht zwingend notwendig, dass die Europäische Kommission bei allen wesentlichen Änderungen im Entwurfstext angehört wird. Im Regelfall reagiert diese auch kurzfristig, da die Prävention von Unionsrechtsverstößen ein erklärtes Ziel ist. So genügt es nicht, lediglich auf eine sechs Jahre alte Mitteilung der Kommission hinzuweisen, da die Maßstäbe stetig restriktiver

Bankverbindung des Landesbauernverbandes Brandenburg e. V.

Kreditinstitut:	Kto.-Nr.:	BLZ:	IBAN:	BIC:
MBS Potsdam	35 30 008 256	160 500 00	DE81 1605 0000 3530 0082 56	WELADED1PMB

werden. So ist insbesondere beihilferechtlich fraglich, ob der unterstützenswerte § 10 Abs. 5 ASG-E eine verdeckte Subvention ist. Dies muss zwingend geklärt werden, bevor das Verfahren fortgeführt wird, eine Pränotifizierung wird empfohlen.

2. Es trifft auf erhebliche Zweifel, dass **forstwirtschaftliche Flächen** nicht mehr Gegenstand der grundstücksverkehrsrechtlichen Verfahren sind. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, da gerade in Landwirtschaftsbetrieben ein hoher Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche in Kombination mit forstlichen Flächen besteht. Vor allem ist unklar, ob und inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Relevanz der forstwirtschaftlichen Flächen für den Grundstücksverkehr (BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63) bekannt ist bzw. warum sie ignoriert wird. Kann die hohe Eigentums- und Flächenkonzentration des Landes und des Bundes bei forstwirtschaftlichen Flächen noch tatsächlich die grundrechtlich verbürgte Funktion des Privateigentums absichern? Welche Erwerbchancen im Forst bestehen? Können Betriebsgründungen so einfach wie in der Landwirtschaft vollzogen werden?

Solange diese Fragen ungeklärt sind, kann eine Herausnahme des Forsts nicht ernsthaft gewollt sein.

3. Die **Vermischung von Pacht und Eigentum** wird abgelehnt. Die Rechtsmacht bei Pachtverträgen ist nicht vergleichbar mit dem grundbuchlich gesicherten Eigentum. Es ist unter keinem Blickwinkel angezeigt noch notwendig eine Vermischung in Form der *bewirtschafteten* Fläche vorzunehmen. Hierfür bleibt der Entwurf auch eine Begründung schuldig, worin eine Nachteiligkeit gesehen wird.

In diesem Zuge ist auch die **Pacht- und Kaufpreisbremse** zu betrachten. In der bisherigen Genese entwickelte sich diese Regulierung in die richtige Richtung hin zum landwirtschaftlichen Ertragswert. Gleichwohl bedarf es aus unserer Sicht hierzu einer umfangreichen agrarökonomischen und finanzökonomischen Folgenabschätzung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Diese sollte kurzfristig beauftragt werden. Gerade Fragen der bisherigen und möglicherweise künftigen Besicherung müssen geklärt werden; auch ob die reduzierten Pachtpreise eine höhere Eigenkapitalausstattung der Betriebe ermöglichen würde. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen ist dies eine entscheidende Frage.

4. Die Gleichstellung von sogenannten **agrarstrukturell gemeinnützigen Vereinigungen** trifft auf verfassungsrechtliche Bedenken. Die Notwendigkeit der Regulierung des landwirtschaftlichen Bodenmarkts ergibt sich aus der Passivfunktion der Berufsfreiheit. So muss der Staat Landwirtinnen und Landwirten selbstständigen Zugang zu Flächen gewähren. Dieser Schutz geht nicht so weit, dass Nichtlandwirte nicht erwerbsberechtigt wären. Es besteht

jedoch unter keinem verfassungsrechtlichen Aspekt die Notwendigkeit, Nichtlandwirte - seien sie noch so positiv eingestellt - Landwirten gleichzusetzen. Soweit man an diesem Konstrukt festhalten sollte, ist zu klären, welche Rechtfertigung besteht, juristische Personen bzw. „Vereinigungen“ zu privilegieren, aber nicht einzelne natürliche Personen, die sich z. B. einer Selbstverpflichtung unterziehen? In diesem Zusammenhang wäre auch die Ansicht der Europäischen Kommission relevant, da hier Wirtschaftseinheiten ein nennenswerter Vorteil verschafft wird, sodass beihilferechtliche und wettbewerbsrechtliche Problemstellungen geklärt werden müssen.

Es ist die Rechtfertigung zu hinterfragen, wenn Existenzgründer und Junglandwirte „für den Aufbau ihres Betriebs besonders günstige Konditionen“ erhalten sollen. Es ist völlig unklar, inwiefern das Verhältnis zu § 17 Abs. 3 Nr. 4 ASG-E ist. Dort ist auch der angemessene Pachtpreis geregelt, der ertragsangemessen ist. Auch bestehen Zweifel, ob die Verlängerungsoption tatsächlich von einem etwaigen Anerkenntnis der Kommission für Junglandwirte gedeckt ist, da diese nach Ablauf der 12 Jahre Pachtdauer im Regelfall keine Junglandwirte mehr sind, aber auch keine Existenzgründer mehr. Spätestens dann fiel die Begründung weg und es könnte nicht mehr „verfassungsrechtlich“ geboten sein. Hier fehlt - wie in den Beteiligungsworkshops ausdrücklich und ausführlich dargestellt - jede Begründung, die umgehend nachzuliefern ist, um sachlich Stellung nehmen zu können.

5. Eine **Größenschwelle** ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die geplante Begrenzung ist auf jeden Fall unverhältnismäßig, da das Mittel der Größenschwelle ungeeignet ist, um irgendein Ziel zu erreichen. Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, wie die Schwelle eine breite Streuung des Eigentums oder der Pachtflächen sichern soll bzw. den unklaren Begriff der Flächenkonzentration bekämpfen kann. Weiterhin ist es auch unverhältnismäßig, dass nach der letzten Fassung 3 (!) Rechtfertigungsgründe kumulativ vorliegen müssen, um mehr zu erwerben. Dies ist eine faktische Obergrenze, die nach Ihrer Aussage nicht beabsichtigt ist. Hier ist unbedingt eine verfassungsrechtliche und auch praxisnahe Überprüfung vorzunehmen.

6. **An- und Vorkaufsrecht** sind verfassungswidrig einzustufen. Es sollte eindringlich geprüft werden, ob und inwieweit das An- und Vorkaufsrecht in dieser Form überhaupt rechtlich zulässig ist. So sieht § 13 Abs. 1 ASG-E vor, dass die Flächen angekauft werden können. Die gilt selbst dann, wenn ein Minderheitsgesellschafter dadurch ebenfalls eine Entwertung seiner bestehenden Eigentumslage bzw. genauer: seinen grundrechtlich geschützten eingerichteten Gewerbebetrieb erfährt.

Darüber hinaus sieht § 15 Abs. 4 ASG-E vor, dass das Land für Rückübereignungsansprüche nur höchstens ein Jahr einen

Rückübertragungsberechtigten suchen muss. Danach soll der Anspruch im Zweifel erlöschen. Brandenburg hat mit diesem Vorgehen im Rahmen der Bodenreform-Grundstücke bereits negative Erfahrungen gesammelt. Es ist daher besonders zu prüfen, ob hier nicht dieselben Maßstäbe aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts gelten und zu übertragen sind.

7. **Anerkannter Landwirtschaftsverband:** Die freie Entscheidungsmöglichkeit des zuständigen Ministeriums, welche Vereinigungen anzuhören sind, ist aufgrund von Zersplitterungen nachvollziehbar. Gleichwohl müssen Verbände, die eine relevante Masse der landwirtschaftlichen Betriebe vertreten, zwingend beteiligt werden. Es bedarf daher einer Gleichsetzung zu Naturschutz und Jagd. Dazu müssten in § 38 ASG-E neue Absätze 1, 2 und 3 eingefügt werden. Dieser beinhaltet die anerkannten Landwirtschaftsverbände, die analog § 57 Abs. 1 BbgJagdG bestimmt werden. Diesen kommt eine relevante Stellung in der Agrarstruktur zu, die sich in einem Agrarstrukturgesetz widerspiegeln muss.

#### **Vorschlag:**

- (1) Weist eine Vereinigung von Landwirten nach, dass ihr mehr als ein Fünftel der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Land Brandenburg angehört, so ist sie vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium als Landwirtschaftsverband anzuerkennen (anerkannter Landwirtschaftsverband). Ein anerkannter Landwirtschaftsverband muss die organisatorischen Grundvoraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben erfüllen und sich um alle Themen der Landwirtschaft, v. a. Produktion und Agrarbildung, kümmern.
- (2) Einem vom Land anerkannten Landwirtschaftsverband, sind die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Rechte entsprechend zuzusprechen und darüber hinaus auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben
  - vor der Entscheidung nach § 9 Absatz 6 Nummer 4 über die Zustimmung zu den Darstellungen oder Festsetzungen einer baulichen Nutzung in einem Bauleitplan im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes, vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 17 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - vor der Erteilung von Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme des § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 19 dieses Gesetzes,
  - vor der Erteilung von Zulassungen aufgrund anderer Landesgesetze, wenn diese Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3 sowie § 63 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließen oder ersetzen, mit Ausnahme der in § 63 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des

Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verfahren, soweit durch das Vorhaben die Landwirtschaft ganz oder auch nur teilweise betroffen ist.

- (3) Darüber hinaus ist ein anerkannter Landwirtschaftsverband vor Erlass von Rechtsverordnungen des für Landwirtschaft, für Umwelt, für Naturschutz, für Klimaschutz und für den Verbraucherschutz, soweit es das Veterinärwesen betrifft, zu hören. Im Übrigen ist er in allen Angelegenheiten dieses Gesetzes zu hören.

Sehr geehrter Herr Minister, wir nehmen Ihr Bemühen zur Kenntnis und werden uns weiterhin konstruktiv in den Prozess einbringen. Gleichwohl bitten wir vorab um Prüfung bzw. Aufnahme der vorstehenden Regelungen, damit wir eine sachliche Grundlage für weitere Stellungnahmen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Henrik Wendorff  
Präsident